

**Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg/ Tot: tit. :
Demnach Wir vernehmen/ was gestalt in Unsern Landen sich abermahl einige
Werber eintfinden/ welche so woll die Freye Leute als angebohrne Unterthanen so
heimblich als öffentlich in Kriegs-Dienste anzunehmen sich unterstehen ... ;
gegeben auff ... Schwerin/ den 2. Septembr. Anno 1689**

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730754464>

Druck Freier  Zugang



Christian Ludwig / von Gottes

Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / TOT: TIT.

Dennach Wir vernehmen / was gestalt in Unsern Landen sich abermahl einige Werber einfinden / welche so wohl die Freye Leute als angebohrne Untertanen so heimlich als öffentlich in Kriegs- Dienste anzunehmen sich unterstehen / Wir aber die Entblössung Unser Lande von denen darin wohnenden / als auch sich sonst darin auffhaltenden Leuten nicht allein der Verberbrachten / sondern auch der noch ledigen Persohnen / und deren Wegführung / es geschehe mit ihrem guten Willen oder nicht / keines weges zu geben können noch wollen / derowegen Wir zu beybehaltung der Mannschafft Alten und Jungen / freyer Leute und Untertanen / Unser hievor zu mehrmalen und insonderheit das / am 12ten Februarii dieses lauffenden Jahres / ausgetassenes öffentliche Edict hiemit renoviret, haben wollen / Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Ampt- Leuten / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Richtern und Racht in den Städten / Schutken und Voigten auff den Dörffern / und insgemein allen Unseren Pflichtverwandten und Angehörigen und Untertanen und sonst Männiglich / was Würden / Standes und Wesen die seyn / in Krafft vorigen und gegenwärtigen Unseres Edicti gnädigst und ernstlich / auff die sich einfindende Werber aller Dhren fleißige Achtung zu geben / Ihrem Vorhaben zu stören und zu wehren / und zu dem Ende in Unserm Nahmen denen Wirthen und Krügern eines jeden Dhres anzudeuten und zugebieten / daß sie die bey ihnen eintreffende und logirende Leute / sie seyn Werber oder nicht / also auch die sonst durchreisende / bey vermeidung Leibes und Lebens- Straffe / auch wiedererschaffung der Geworbenen Leute und allen Schadens / Ihnen / Unseren Beampten und Befehlshabern / wie auch denen von der Ritterschafft / also einem jeden Possessori und Brodherren / Burgermeistern / Stadt- Richtern und Racht in den Städten solcher gestalt ein jeder es seiner Obrigkeit in Zeiten anmelden sollen / inmassen ein jeder Er sey Beampter oder Amptsdiener und Untertan auch mittelbare Obrigkeit oder Bürger und Baur / eingeborner oder auswärtiger / Seßhaft oder nicht / so in Unserm Lande wohnet und Schutz hat / schuldig und verbunden bleibet / sich hiernach ohne einzige excuse oder Vorwand / und bey Vermeidung nicht allein Unser Ungnade / sondern auch schwerer Geldstraffe und der Gefängnis / auch bey verlust ihrer beneficien und privilegien, nach beschaffenheit der Sachen und Persohnen / unterthänigst gehorsamblich zu richten und für Schaden und Straffe zu hüten. Urkundlich unter Unserm auffgedrücktem Fürstl. Innsiegel / und gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin / den 2. Septembr. Anno 1689.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]



MLK-4060 (14) 2

Wk-4065 (14) 2



Christian Ludwig / von Gottes

Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / TOT: TIT.

Dennach Wir vernemen / was gestalt in Unsern Landen sich abermahl einige Werber einfinden / welche so wohl die Freye Leute als angebohrne Untertanen so heimlich als öffentlich in Kriegs- Dienste anzunehmen sich unterstehen / Wir aber die Entblössung Unser Lande von denen darin wohnenden / als auch sich sonst darin auffhaltenden Leuten nicht allein der Verhuyrheteten / sondern auch der noch ledigen Persohnen / und deren Wegführung / es geschehe mit ihrem guten Willen oder nicht / keinesweges zu geben können noch wollen / derowegen Wir zu beybehaltung der Mannschafft Alten und Jungen / freyer Leute und Untertanen / Unser hieher vor zu mehrmalen und insonderheit das / am 12ten Februarii dieses lauffenden Jahres / ausgetlassenes öffentliche Edict hiemit renoviret, haben wollen / Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt- Leuten / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Richtern und Rath in den Städten / Schutken und Voigten auff den Dörffern / und insgemein allen Unseren Pflichtverwandten und Angehörigen und Untertanen und sonst Männiglich / was Würden / Standes und Wesen die seyn / in Krafft horigen und gegenwärtigen Unseres Edicti gnädigst und ernstlich / auff die sich einfindende Werber aller Obren fleißige Achtung zu geben / Ihrem Vorhaben zu steuern und zu wehren / und zu dem Ende in Unserm Nahmen denen Wirtthen und Krügeren eines jeden Ortes anzudeuten und zugebieten / daß sie die bey ihnen eintreffende und logirende Leute / sie seyn Werber oder nicht / also auch die sonst durchreisende / bey Vermeidung Leibes und Lebens / Straffe / auch Wiedererschaffung der Geworbenen Leute und allen Schadens / Ihnen / Unseren Beambtelichshabern / wie auch denen von der Ritterschafft / also einem jeden Possessori und Brodherren / Stadt- Richtern und Rath in den Städten solcher gestalt ein jeder es seiner Obri- ammelden sollen / inmassen ein jeder Er sey Beambter oder Amtdiener und Untertan au- Obrigkeit oder Bürger und Baur / eingeborner oder auswärtiger / Sesshaft oder nicht Lande wohnet und Schutz hat / schuldig und verbunden bleibet / sich hiernach ohne eins Vorwand / und bey Vermeidung nicht allein Unser Ungnade / sondern auch schwerer Geld Gefängnis / auch bey Verlust ihrer beneficien und privilegien, nach beschaffenheit der Sachen unterthänigst gehorsamblich zu richten und für Schaden und Straffe zu hüten. Urkund- lichen auffgedrucktem Fürstl. Innsiegel / und gegeben auff Unser Residentz und Bestung E- 2. Septembr. Anno 1689.

